

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post Gemeinderat Waldkirch Bernhardzellerstrasse 28 9205 Waldkirch

3. April 2012

Gemeinde Waldkirch: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

Teilrevision Baureglement

Das aktuelle Baureglement der Gemeinde Waldkirch stammt aus dem Jahre 1994. Im Jahr 2000 sind Bestimmungen für die Weilerzone dazugekommen, 2005 solche für die Intensivlandwirtschaftszone. Der vorliegende Erlass beinhaltet Anpassungen aufgrund der Praxiserfahrungen. Weil in absehbarer Zeit eine Revision des kantonalen Baugesetzes ansteht, ist indes lediglich eine kleine Teilrevision des Baureglements vorgesehen.

Die Hinweise aus der kantonalen Vorprüfung vom 25. November 2010 sind in das vorliegende Planungsinstrument eingeflossen. Wegen Änderungen im übergeordneten Recht hat die Genehmigungsprüfung noch Folgendes ergeben:

Art. 13bis Baureglement (abgekürzt BauR): Gewässerabstand

- 1. Der Bundesrat hat am 4. Mai 2011 Änderungen in der GSchV beschlossen und diese auf den 1. Juni 2011 in Kraft gesetzt (AS 2011, 1955 ff.). Die Kantone haben demnach bis Ende 2018 die Gewässerräume gemäss Art. 41a und 41b der GSchV grundeigentümerverbindlich festzulegen. Ist der Gewässerraum noch nicht festgelegt, gelten Übergangsbestimmungen. Diese legen direkt und grundeigentümerverbindlich das Mass für die Sicherung der Gewässerräume fest.
- 2. Sie sind vom Bau- und vom Volkswirtschaftsdepartement mit Schreiben vom 11. Juli 2011 darüber orientiert worden, dass die Bestimmungen der neuen Gewässerschutzverordnung ab 1. Juni 2011 angewendet werden müssen. Der Gewässerschutzverordnung wiedersprechende kommunale und kantonale Bestimmungen finden seither keine Anwendung mehr.
- 3. Im Kanton St.Gallen sind die Gewässerräume noch nicht festgelegt worden, die Grundlagenarbeiten sind erst im Gange (Feldaufnahmen, Gesetzesrevision).

12.943 / 275775 77632



4. Der im BauR vorgesehene Art. 13bis entspricht der Regelung, wie sie in den meisten Gemeinden des Kantons St. Gallen über Jahre angewandt wurde. Nachdem mit Inkraftsetzung der GSchV bundesrechtliche Übergangsbestimmungen – später noch festzulegende Abstände massgebend sind, ist der Art. 13bis BauR nicht mehr notwendig. In vielen Fällen steht die Vorschrift gar im Widerspruch zum Bundesrecht, sie fände höchsten noch Anwendung, wo sie weiter geht als die Bundesgesetzgebung.

Gestützt auf das aktuelle übergeordnete Recht ist Art. 13bis BauR nicht mehr zweckmässig und kann deshalb nicht genehmigt werden. Sie haben sich mit Schreiben vom 2. April 2012 als einverstanden erklärt.

Die weiteren Anpassungen des Baureglementes sind recht- und zweckmässig und können genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

- Die Teilrevision des Baureglements wird genehmigt. Davon ausgenommen ist im Sinne der Erwägungen Art. 13bis BauR.
- 2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen Genehmigter Erlass Einzahlungsschein

Kopie BD-RA, TBA-RD, AREG-OP



Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen Telefon 071 229 30 03, Fax 071 229 39 60

14. April 2005

Gemeinderat 9205 Waldkirch

89

Gemeinde Waldkirch: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- > Teilzonenplan Gonzhus
- Überbauungsplan Gonzhus
- Baureglementsänderung

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse grundsätzlich recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats-und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

- 1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
- Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1600.--. (TZP/Reglement Fr. 800.-, UeP Fr. 800.-)

Der TZP Gonzhus ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:

U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigte Erlasse
- > Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung
- > Amt für Raumentwicklung, BaB
- > Amt für Raumentwicklung, OP

Baudepartement

des Kantons St. Gallen



18. August 2000

Gemeinderat 9205 Waldkirch

Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

Telefon 071 229 30 03, Fax 071 229 39 60

VII 89 Waldkirch: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- Teilzonenplan Weilerzonen (Engi, Ronwil, Edlischwil, Hohfirst, Schöntal)
- Baureglementsänderung (Ergänzung Weilerzonen)

Die Erlasse sind grundsätzlich recht- und zweckmässig und können genehmigt werden. Die durchgeführte Genehmigungsprüfung gibt jedoch Anlass zu einer Ergänzung sowie zu zwei Bemerkungen:

Art. 7bis Abs. 6 lit. b) des Baureglementes ist wie folgt zu präzisieren: Neubauten oder wesentliche Änderungen an bestehenden Bauten sind nur zulässig, sofern sich einerseits aufgrund eines Gefahrengutachtens ergibt, dass keine erhebliche Hochwassergefährdung besteht und anderseits die fraglichen Bauten durch die erforderlichen Objektschutzmassnahmen gesichert werden. Das Gutachten ist in Absprache mit der Naturgefahrenkommission zu erstellen und ihr nach Vorliegen zur Beurteilung zu unterbreiten. Die Gefährdung darf nicht in angrenzende Gebiete verlagert werden.

Die im Teilzonenplan ausgewiesenen Gewässerangaben sind insofern unvollständig als die Darstellung der eingedolten Gewässerabschnitte fehlt. Wir weisen Sie darauf hin, dass eingedolte Gewässer nicht überbaut werden dürfen und für allfällige Bachöffungen Freiräume sichergestellt werden müssen.

Bezüglich der der Massnahmenklasse B (weitere Massnahmen erforderlich) zugewiesenen Altablagerung Engi ist im Rahmen der Realisierung des Bachsanierungskonzeptes zum Generellen Entwässerungsplan eine Detailuntersuchung der Altdeponie durchzuführen. Sollte jedoch entgegen den heutigen Erwartungen vor der Bachsanierung ein den Deponieperimeter tangierendes Bauvorhaben anstehen, so müssen die fraglichen Untersuchungen vor der Erteilung der entsprechenden Baubewilligung erfolgen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

- 1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
- 2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement Der Leiter des Planungsamtes

Dr. P. Flaad

Beilagen: Genehmigte Erlasse Einzahlungsschein

Kopie:

Planungsamt Rechtsabteilung Naturgefahrenkommission

Baudepartement

des Kantons St. Gallen



Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
Telefon 071 21 30 03, Telefax 071 21 39 60

St. Gallen, 9. März 1994

Gemeinderat 9205 Waldkirch



Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- Baureglement
- Zonenplan Dorf Waldkirch, Sorntal, Hasenberg 1:2'000/5'000
- Zonenplan Dorf Bernhardzell, Lee 1:2'000/5'000
- Landwirtschaftszonenplan 1:10'000
- Schutzverordnung (Plan, besondere Vorschriften)

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse grundsätzlich recht- und zweckmässig sind. In Rekurs- bzw. im Genehmigungsverfahren wurden gegen einige der neuen Festlegungen Einwände erhoben. Die meisten dieser Differenzen wurden zwischenzeitlich behoben. Die Rekurs- verfahren sind erledigt, die Ergänzung nach Art. 10 des Wald- gesetzes (SR 921.0) lag vom 2. Februar 1994 bis 3. März 1994 öffentlich auf. Im einzelnen ist folgendes festzuhalten:

A. Zurückstellung von einzelnen Festlegungen

1. Im Gebiet Leimat sind zwei Gebiete von der abschliessenden

Beurteilung zurückzustellen. Bei der einen Fläche ist aufgrund eines Rekursverfahrens noch ein Teilzonenplan zu erstellen. Das erforderliche Verfahren ist noch im Gang. Die andere Teilfläche liegt im Nahbereich des Schützenstandes. Neue Bauzonen für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen dürfen nur in Gebieten ausgeschieden werden, in denen die Lärmimmisssionen die Planungswerte nicht überschreiten oder in denen diese Werte durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können (Art. 29 Abs. 1 Lärmschutz-Verordnung; SR 814.41). Diese Voraussetzungen sind bei der zur Neueinzonung vorgesehenen Teilfläche beim Schützenstand nicht erfüllt. Die Genehmigung ist bis zur Verlegung der Schiessanlage, die geplant ist, zurückzustellen.

2. Im Vergleich zur Vorprüfung wurden die beiden Riedgebiete Weid (R 406) und Wigarten (R 407) nicht mehr in die Schutzverordnung aufgenommen. Das Planungsamt, Abteilung Natur- und Landschafts-schutz, erhebt dagegen in bezug auf das Riedgebiet Weid (R 406) Einwände. Nach Ansicht dieses Amtes handle es sich um ein typi-sches Schutzobjekt nach Art. 98 BauG in der Grösse von rund 0,8 ha. Die konkrete Ueberprüfung, ob und allenfalls in welchem Umfang es sich beim fraglichen Ried um ein Schutzobjekt handelt, kann nur während der entsprechenden Vegetationszeit (Sommer) vorgenommen werden. Es ist deshalb angezeigt, die abschliessende Beurteilung der fraglichen Fläche zurückzustellen.

B. Weitere Vorbehalte

- 1. Die öffentliche Auflage nach Art. 10 WaG lief am 3. März 1994 ab. Der Plan umfasste indes nicht die Waldpartien beim Waffenplatzareal (Zone für öffentliche Bauten und Anlagen). Innert der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Die zonenrechtlichen Festlegungen können demnach genehmigt werden. Beim Waffenplatzgelände ist folgender Vorbehalt anzubringen: "Waldfeststellung nach Art. 10 WaG noch nicht erfolgt".
- 2. Nach dem neuen Zonenplan sollen Böden, die sich für eine land-

wirtschaftliche Nutzung eignen (Fruchtfolgeflächen), teilweise der Bauzone (Wilen, Waldkirch), teilweise dem übrigen Gemeindegebiet (insbesondere Bernhardzell) zugeschieden werden.

a) Nach Art. 20 Abs. 1 und 2 BauG sind als Landwirtschaftszonen Gebiete auszuscheiden, die sich für die landwirtschaftliche Nutzung oder den Gartenbau eignen oder im Gesamtinteresse land-wirtschaftlich genutzt werden sollen. Massgebend für die Eignung sind insbesondere klimatische Verhältnisse, Bodenqualität, Hang-neigung und Geländeform in einem bestimmten Gebiet. Eignet sich Land in besonderem Mass für den Ackerbau (Fruchtfolgeflächen), so ist es der Landwirtschaftszone zuzuweisen, wenn keine übergeordneten Interessen eine andere Nutzung erfordern.

Die Ueberarbeitung der Fruchtfolgeflächenplanung ist für den ganzen Kanton St. Gallen derzeit im Gang. Bis zum Abschluss wird noch einige Zeit vergehen, da noch nicht alle Bodenkarten vorliegen. Es ist indes absehbar, dass es schwierig sein wird, die vom Bund geforderte, bereits reduzierte Mindestfläche von 12'500 ha zu erreichen. Der dem ganzen Kanton diesbezüglich noch zustehende Entwicklungsspielraum ist klein. Nach dem Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundesrates beträgt er insgesamt knapp 100 ha.

b) Das Dorf Waldkirch ist von Fruchtfolgeflächen umgeben. Jede bauliche Entwicklung ausserhalb der geltenden Bauzone kann somit nur durch Inanspruchnahme von Fruchtfolgeflächen geschehen. Die noch vorhandenen Reserven innerhalb der heutigen Bauzonen sind nicht sehr gross; es handelt sich im wesentlichen um einzelne noch unüberbaute Grundstücke oder Restparzellen. Das Gebiet Wilen gehört zum grössten Teil der politischen Gemeinde. Es grenzt unmittelbar an die heutige Bauzone, liegt nahe beim Dorfkern (Schulen, Läden).

Aufgrund dieser Umstände kann die Interessenabwägung der politischen Gemeinde zugunsten einer baulichen Nutzung anerkannt und die Neueinzonung genehmigt werden. Der Gemeinderat wird indes angewiesen, für eine haushälterische Nutzung der fraglichen Fläche zu sorgen. Aufgrund der Tatsache, dass die politische Gemeinde Grundeigentümerin ist, hat sie hiezu alle Möglichkeiten. Ebenso kann sie für eine geordnete, etappenweise Ausführung sorgen.

- c) Bezüglich der dem übrigen Gemeindegebiet zugeschiedenen Flächen haben Sie in den Berichten zur Ortsplanung eine Interessenabwägung zugunsten einer baulichen Nutzung getroffen. Es handelt sich um grosse Flächen, insbesondere im Raum Bernhardzell. Ob diese Interessenabwägung geteilt werden kann, kann derzeit nicht abschliessend beurteilt werden. Zudem weist ihre neue Bauzone erhebliche Reserven auf, so dass auch allfällige Begehren um Neueinzonungen erst positiv beurteilt werden könnten, wenn der Grad der Ueberbauung in der Bauzone erheblich zugenommen hat. Aufgrund dieser Umstände sowie des dringenden Bedarfs an Fruchtfolgeflächen bzw. der Grösse der fraglichen Flächen (übriges Gemeindegebiet) gemäss dem eingereichten Zonenplan ist es ausgeschlossen, dass in absehbarer Zukunft die dem übrigen Gemeindegebiet zugewiesenen Flächen einer Bauzone zugeschieden werden können.
- 3. Am nördlichen Dorfende befindet sich die Grundwasserfassung "Geisshaus". Die (provisorische) Schutzzone S 3 kommt teilweise in die Bauzone, teilweise ins übrige Gemeindegebiet zu liegen. In der S 3 gilt als Grundsatz ein beschränktes Bauverbot. Besonders gefährdende Nutzungsarten sind unzulässig. Beschränkungen gelten vor allem für Industrie- und Gewerbebetriebe. Die vorgesehene Erweiterung der Gewerbe-Industriezone 2 kann nur deshalb genehmigt werden, weil es sich bereits um eine überbaute Parzelle bzw. um eine dazwischenliegende, sehr kleine Restfläche handelt. Eine spätere Erweiterung der Bauzone für eine gewerbliche Nutzung wird in diesem Gebiet indes erst möglich sein, wenn die politische Gemeinde die fragliche Fassung für die Trinkwasserversorgung nicht mehr benötigt.

4. Im Gebiet Sorntal ist eine Gewerbe-Industrie-Zone und daran angrenzend eine Wohn-Gewerbe-Zone für Bauten mit zwei Vollgeschossen vorgesehen. Nach dem Richtplan ist der Erlass eines Ueberbauungsplanes vorgesehen. Das fragliche Gebiet ist bereits nach geltendem Zonenplan der Bauzone zugeschieden, blieb indes während rund 10 Jahren unüberbaut.

Das Gebiet Sorntal liegt sehr peripher. Gegen die Gewerbe-Industrie-Zone ist nichts einzuwenden, eine Wohnüberbauung an dieser Lage ist jedoch grundsätzlich nicht zweckmässig, da die planerischen Nachteile überwiegen. Es fehlen die erforderlichen Infrastruktureinrichtungen (z.B. Kindergarten, Schule, Einkaufsmöglichkeiten), eine allfällige Wohnüberbauung hätte keinerlei Bezug zu Waldkirch oder Bernhardzell. Die Zonierung kann nur mit Blick auf die hier angesiedelte Firma Zetag AG aufrechterhalten werden, damit diese bei Bedarf die Möglichkeit hat, für Betriebsangehörige Wohnraum zu erstellen, der über die in der Gewerbe-Industrie-Zone nach Art. 13 Abs. 2 BauG vorhandenen Möglichkeiten hinausgeht. Unter grösstmöglicher Berücksichtigung des der politischen Gemeinde in Planungssachen zustehenden Ermessenspielraumes (Art. 3 Abs. 2 zweiter Satz BauG) kann der neue Zonenplan diesbezüglich genehmigt werden, vorab, weil Sie den Erlass eines Ueberbauungsplanes beabsichtigen. Dieser hat insbesondere sicherzustellen, dass eine allfällige Ueberbauung einen unmittelbaren Bezug zum angrenzenden Betriebsgelände aufweist.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Art. 26.01 des Gebührentarifes für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

- 1. Die angeführten Erlasse werden im Sinn der Erwägungen genehmigt.
- 2. Von der abschliessenden Beurteilung zurückgestellt werden die unter Abschnitt A erwähnten Festlegungen.

3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen Ziff. 1 und 3 dieser Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Gegen die verfahrensleitende Anordnung nach Ziff. 2 besteht kein ordentliches Rechtsmittel.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher: sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Volkswirtschaftsdepartement, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen
- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Amt für Umweltschutz, Rechtsdienst/Koordination (2)
- Rechnungsführer (2)